

# Infoblatt

## Ansprechpartner für Arbeitsschutz im Kirchenvorstand (§ 5 KVVG)

Stand: 13.01.2021

---

Gesundheit ist ein hohes Gut, auch und insbesondere am Arbeitsplatz.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im August 1996 das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erlassen, mit dem der gesamte Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit neu geordnet wurde. Jeder Arbeitgeber hat die Verpflichtung, seinen Mitarbeitenden, sowohl den Haupt-, als auch den Neben- und Ehrenamtlichen – Arbeitsplätze – Arbeitsmittel – Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen, die Unfälle vermeiden helfen und die die Gesunderhaltung des Körpers und der Seele fördern.

Die rechtliche Verantwortung für die Durchführung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden obliegt dem jeweiligen Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit.

Das Bistum Erfurt stellt den Arbeitsschutz neu auf unter dem Namen „AMS – Arbeitsschutz mit System“. Der Prozess soll in allen deutschen Bistümern durchgeführt werden und geht auf eine gemeinsame Vereinbarung der Generalvikare vom Herbst 2018 zurück. Ausgangspunkt sind die vorhandenen Strukturen. In diese bestehenden Systeme wird der Arbeitsschutz integriert. Grundgedanke ist es, die Handlungsabläufe in Sachen Arbeits- und Unfallschutz so transparent und einfach wie möglich zu gestalten.

Dazu braucht es den Ansprechpartner für Arbeitsschutz, der den vom Bistum angeregten Prozess im Rahmen seiner Möglichkeiten begleitet und Multiplikator seiner Kirchengemeinde ist. Beispielhaft seien einige Aufgaben des Ansprechpartners für Arbeitsschutz benannt: Ansprechpartner für Behörden oder Berufsgenossenschaften sowie für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde und des Bischöflichen Ordinariats, Teilnahme an Begehungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Bischöflichen Ordinariats und gemeinsame Auswertung, Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen vor Ort und Weitergabe von Informationen an den Kirchenvorstand.